

Anliefer- und Verpackungsvorschrift

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Anliefer- und Verpackungsvorschrift beschreibt die bei Bachmann electronic GmbH („Bachmann“) am Standort A-6800 Feldkirch, Kreuzäckerweg 33, in puncto Anlieferung und Verpackung von Waren geltenden Bedingungen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vorschrift ist verbindlicher Bestandteil aller Vertragsbeziehungen. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vorschrift bedürfen der Schriftform.

2 Annahmezeiten

Montag bis Donnerstag (sofern kein Feiertag): 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag (sofern kein Feiertag): 07:30 – 11:30 Uhr

Anlieferungen außerhalb der angegebenen Annahmezeiten müssen vorab schriftlich vereinbart werden.

3 Materiallieferung / Schutz vor Beschädigungen

Sämtliche Waren müssen Originalware des spezifizierten Herstellers sein. Sie müssen den in den Bestellunterlagen und den im Datenblatt spezifizierten Funktionen und Anforderungen entsprechen. Die Waren müssen zum Anlieferzeitpunkt ihre volle Lebensdauer besitzen; dies gilt vor allem für Batterien und Elektrolytkondensatoren. Das Bauteilalter (Date Code) darf zum Zeitpunkt der Anlieferung generell max. 12 Monate sowie bei Akkumulatoren max. 6 Monate betragen.

Die Ware muss in einem absolut sauberen Zustand angeliefert werden. Verschmutzungen jeglicher Art (Fett, Öl, Staub, Metallspäne, sonstige Verunreinigungen) werden nicht akzeptiert und entsprechend verschmutzte Waren zu Lasten des Lieferanten retourniert.

Die Waren und deren Verpackung müssen so beschaffen sein, dass keinerlei Beeinträchtigungen in der Weiterverarbeitung (z.B. bei Reflow- und Wellenlöten) gegeben sind. Die Bauteile müssen gleichgerichtet in der entsprechenden Verpackungsart (Stange, Tray, Gurt usw.) vorhanden sein. Innerhalb einer Verpackung (Stange, Tray, Gurt usw.) dürfen sich nur Teile mit ein- und demselben Date Code befinden. Werden mit einer Lieferung Waren mit unterschiedlichen Date Codes angeliefert, so müssen diese jeweils separat verpackt und gekennzeichnet sein.

Der Lieferant trägt die Verantwortung für eine ordnungsmäße Verpackung der Materialien, wie beispielsweise:

- Elektronische Bauteile müssen in ESD-sicheren Gurten, Behältern, Magazinen, etc. entsprechend der Norm EN 61340-5-1 in der aktuellsten Fassung verpackt sein – die Lötbarkeit der Anschlüsse muss gewährleistet sein.
- Styropor/isolierende Kunststoffe sind als berührende Verpackung nicht zulässig und dürfen keinesfalls verwendet werden.
- Feuchtigkeitsempfindliche Teile (z.B. Halbleiter-IC`s) müssen im Drypack verpackt und mit dem entsprechenden Moisture-Sensitivity-Level (MSL) gekennzeichnet sein.
- Korrosionsgefährdete Materialien müssen in Umhüllungen verpackt sein, die die Korrosion verhindern.
- Materialien mit beschichteten und/oder empfindlichen Oberflächen müssen so verpackt werden, dass die Oberflächen geschützt sind (z.B. Zwischenlagen in Verpackungseinheiten).

4 Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Lieferanten
- Empfängeradresse
- Lieferscheinnummer und Ausstellungsdatum
- Bachmann-Bestellnummer
- Bachmann-Artikelnummer
- Bachmann-Bestellbezeichnung
- Hersteller-Artikelnummer
- Stückzahl
- Date Code

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen.

5 Kennzeichnung der Waren

Sämtliche Waren sind mit Etiketten solcherart zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifikation der angelieferten Ware vorgenommen werden kann. Die Etikette muss zumindest die Bachmann Artikelnummer, Bestell- und Positionsnummer, die Hersteller-Artikelnummer, die in der jeweiligen Verpackung enthaltene Stückzahl und den Date Code in Klartext und im Barcode Format 128 ausweisen. Eine Lieferung ohne eine solche Kennzeichnung ist nur mit einer Sondergenehmigung von Seiten Bachmann möglich.

6 Prüfdokumente

Prüfdokumente sind der betreffenden Ware beizulegen, sofern dies vereinbart ist.

7 Einsatz von Verpackungsmaterial

Bei der Wahl des Verpackungsmaterials sind die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften einzuhalten. Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen (nach DIN 6120) bzw. mit von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Kennzeichnungen, Klebebänder, Umreifungsbänder, Etiketten, Warenanhänger uÄ dürfen die Recyclingfähigkeit des Verpackungsmaterials nicht einschränken.

8 Folgen bei Missachtung der Anliefer- und Verpackungsvorschrift

Kosten, welche aus der Missachtung der vorliegenden Vorschrift resultieren, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Lieferungen, welche den definierten Anforderungen nicht entsprechen, können von Bachmann zurückgewiesen werden. Die Kosten für die Rücklieferung hat der Lieferant zu tragen.